VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10275 — SMFL/Yanmar/Yanmar Credit)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 205/05)

1. Am 19. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Mitsui Finance und Leasing Co., Ltd. („SMFL", Japan), gemeinsam kontrolliert von Sumitomo Mitsui Financial Group, Inc. (Japan) und Sumitomo Corporation (Japan),

— Yanmar Holdings Co., Ltd. („Yanmar", Japan),

— Yanmar Credit Service Co., Ltd. („Yanmar Credit", Japan), derzeit kontrolliert von Yanmar.

SMFL und Yanmar übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Yanmar Credit.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SMFL erbringt breit gefächerte Finanzierungsdienstleistungen für seine Kunden. Sein Kerngeschäft sind Dienstleistungen in den Bereichen Leasing (Finanzierungsleasing und operatives Leasing), Vermietung und Ratenkäufe.

— Yanmar ist im Vertrieb von Triebwerken für unterschiedliche Anwendungen, von Energiesystemen, Stromerzeugern, Agrarmaschinen, kompakten Baumaschinen und Bauteilen sowie im Bootsgeschäft tätig.

— Yanmar Credit bietet Finanzierungsdienstleistungen in Japan an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10275 – SMFL/Yanmar/Yanmar Credit

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN